

Datenschutzinformation für Krebsregister und -statistik

Zuletzt geändert am 12. Mai 2022

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Krebsregistermeldung an Statistik Austria sowie der Führung des Krebsregisters und der Erstellung der Krebsstatistik.

Link zur Datenschutzinformation für eQuest

Die elektronischen Fragebögen dieser Erhebung wurden mit Hilfe der Applikation eQuest erzeugt. Da eQuest für zahlreiche unterschiedliche statistische Erhebungen eingesetzt wird, sind die Informationen, die sich – unabhängig von einer konkreten Erhebung – auf eQuest insgesamt beziehen, in einer eigenen [Datenschutzinformation für eQuest](#) zusammengefasst.

Name und Anschrift der Verantwortlichen

Die Verantwortliche im Sinne der [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien
Telefon: +43 (1) 71128-0
Fax: +43 (1) 71128-7728
E-Mail: office@statistik.gv.at
Internet: www.statistik.at

Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten

Mag. Maria-Christine Bienze
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien
E-Mail: dsgvo@statistik.gv.at

Allgemeines zur Erhebung

Bevölkerungsbezogene Krebsregister sind elementare Datenquellen für die Gesundheitspolitik, die Gesundheitsberichterstattung und die wissenschaftliche Forschung. Sie liefern wichtige Informationen zur Krebsinzidenz, zur Überlebensdauer und zur Prävalenz von Krebserkrankungen. Gegenstand der Erhebung sind die Angaben zur Person sowie eine Beschreibung der Krebserkrankung. Krebserkrankungen (Geschwulstkrankheiten) im Sinne des Krebsstatistikgesetzes sind alle Karzinome, alle Sarkome, alle bösartigen Krankheiten des hämatopoetischen Systems, des Lymphsystems sowie des retikuloendothelialen Systems (Retothelsystems).

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz vom 6. März 1969 über die statistische Erfassung von Geschwulstkrankheiten (Krebsstatistikgesetz), BGBl. Nr. 138/1969 idgF

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die statistische Erfassung von Geschwulstkrankheiten (Krebsstatistikverordnung 2019), BGBl. II Nr. 124/2019

Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF

Meldepflicht

Gemäß § 3 Krebsstatistikgesetz ist jede Erkrankung und jeder Sterbefall an einer Geschwulstkrankheit mit den Angaben zur Person sowie über Art, Lokalisation und Verlauf der Erkrankung der Statistik Austria zu melden. Zur Meldung verpflichtet sind gemäß § 4 des Krebsstatistikgesetzes die verantwortlichen Leiter von Krankenanstalten im Sinne des Krankenanstaltengesetzes, Untersuchungsstellen der Gebietskörperschaften zur Früherkennung von Krebserkrankungen, Instituten für pathologische Anatomie und Instituten für gerichtliche Medizin.

Empfänger von personenbezogenen Daten

keine

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

keine

Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Die in § 4 des Krebsstatistikgesetzes angeführten Meldepflichtigen haben gemäß § 1 der Krebsstatistikverordnung 2019 über eine gesicherte Verbindung mittels einer von der Statistik Austria zur Verfügung zu stellenden elektronischen Schnittstelle unter Verwendung des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens „Amtliche Statistik“ (vbPK-AS) ohne Identitätsdaten des oder der Betroffenen die Daten zur Krebsstatistik an Statistik Austria zu übermitteln. Falls die technischen Voraussetzungen für die Ermittlung eines verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens amtliche Statistik (bPK-AS) bei den Meldepflichtigen nicht gegeben sind, ist über diese gesicherte Verbindung an Stelle des verschlüsselten bPK-AS die Sozialversicherungsnummer und, falls diese nicht vorliegt, der Vor- und Familienname sowie die Wohnadresse des oder der Betroffenen an Statistik Austria zu übermitteln. Statistik Austria hat diese Daten im Wege des Hauptverbandes, soweit eine Sozialversicherungsnummer vorliegt, ansonsten im Wege der Stammzahlenregisterbehörde, ehestens durch das bPK-AS zu ersetzen und hierauf unverzüglich zu löschen.

Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden

Die in § 4 Krebsstatistikgesetz angeführten Meldepflichtigen haben die Erhebungsmerkmale gemäß § 2 der Krebsstatistikverordnung 2019 (Geburtsdatum, Geschlecht, Aufnahme-/Ambulanzzahl, Daten zum Aufenthalt in der Krankenanstalt, Tumorbeschreibung, Tumorstadium,

Diagnosestellung, Behandlung, anamnestische Daten, allfälliger Verdacht auf Berufskrebs) zu einer oder einem Betroffenen an Statistik Austria zu übermitteln.

Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Auf Grundlage der [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#) stehen natürlichen Personen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung (Artikel 18 DSGVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) sowie Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Um diese Rechte geltend zu machen, wenden sich betroffene natürliche Personen per eMail an dsgvo@statistik.gv.at oder per Brief an die Adresse der oben genannten Datenschutzbeauftragten. Gemäß § 15 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 iVm den Bestimmungen der DSGVO finden diese Rechte auf die mit dem bPK-AS pseudonymisierten statistischen Daten von Statistik Austria keine Anwendung.

Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten geben, so können sich betroffene Personen an die österreichische Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde wenden. Kontaktinformationen finden Sie auf der Website der Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/kontakt>.